

Thomas-Mann-Schulverein



Satzung

Präambel

Die in der Satzung verwandten, auf Personen bezogenen Substantive und Artikel werden wegen der Vereinfachung des Leseflusses überwiegend in der maskulinen grammatischen Form verwendet. Es ist jedoch jeweils auch die feminine Form implizit gemeint.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Thomas-Mann-Schulverein e.V.“

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern wollen/möchten. Dies geschieht durch die finanzielle Unterstützung besonders der unterrichtlichen Anliegen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich einzureichen und gelten als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.
3. Im Falle des Widerspruchs, kann der abgelehnte Antragsteller binnen Monatsfrist die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann abschließend über die Aufnahme.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod,
 - durch den Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschließung
 - auf Beschluss des Vorstandes, sofern ein Mitglied mit zwei Beitragszahlungen in Verzug ist, oder
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich trotz Abmahnung weiterhin den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit mindestens dreimonatiger Frist zum Schluss des Vereinsjahres.

3. Gegen die Ausschließung auf Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist zulässig.
4. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf eingezahlte Kapitalanteile und mehr als den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen.

§5 Jahresbeitrag

1. Der Beitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres fällig und ist auch im Falle des Ausscheidens für das ganze Jahr zu entrichten.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Mindestbeitrag wird für das jeweils folgende Jahr in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck.
Er entscheidet über Förderanträge.
2. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - (1) dem Vorsitzenden,
 - (2) dem stellvertretende Vorsitzenden,
 - (3) dem Schriftführer,
 - (4) dem Kassenwart
 - (5) und kann um 2 Beisitzer erweitert werden.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten, Schriftführer und Kassenwart dürfen nur gemeinsam vertreten. Ohne die Vertretungsmacht im Außenverhältnis zu beschränken wird für das Innenverhältnis festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist, der Schriftführer und der Kassenwart von ihrem gemeinschaftlichen Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die einzelnen Ämter auf vier Jahre gewählt.
6. Sollte ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so wird sein/e Nachfolger/in durch den Vorstand für den Rest des laufenden Vereinsjahres gewählt und in der folgenden Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode bestätigt.
7. Bis zur Neu- oder Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Amtszeit endet mit der Übernahme des Amtes durch den/die Nachfolger/in.
8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben Mitgliedern des Vereins zur Vorbereitung und Ausführung übertragen.

§8 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Vereinsjahr stattfinden.
2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a. der Jahresbericht des Vorstandes
 - b. der schriftliche Kassenbericht
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes im 4-jährigen Abstand, ausgenommen ist der in §7 Abs. 6 vorgesehene Fall
 - e. Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

3. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) Das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) Ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§10 Einladungen

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung entweder schriftlich oder per E-Mail.
2. Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage abgesandt werden. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

§11 Beschlussfassung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Jede Abstimmung erfolgt durch Handhebung, es sei denn, einer/eine der Anwesenden verlangt die Abstimmung durch Stimmzettel; dies gilt auch für Wahlen.

§12 Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Vorstandsversammlungen und der Mitgliederversammlung sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Niederschriften sollen in der jeweils nächsten Sitzung zum Zweck der Genehmigung vorgelegt werden.

§13 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Versammlung wählt bei Verhinderung des/der Schriftführer/s den/die Protokollführer/in.

§14 Vermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel insbesondere
 - durch Beiträge,
 - Spenden
 - Überschüssen aus Veranstaltungen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alles, was mit Mitteln des Schulvereins erworben wird, steht im Eigentum der Schule, soweit der Vorstand nicht ausdrücklich etwas Anderes beschließt. Erforderlichenfalls wird der Schulverein eine Sachspende an die Schule leisten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Zuteilung begünstigt werden.

§15 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (wegen Änderungen des §2, vgl. §16).

Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§16 Auflösung des Vereins, Änderung der §2

Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des §2 der Satzung können nur in einer besonderen, zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Vereinsmitglieder vertreten sein muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite innerhalb zwei Wochen zu dem gleichen Zweck, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in dieser Versammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fließt das gesamte Vermögen an die „Hansestadt Lübeck Schulverwaltung Thomas Mann Schule“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, Juni 2019